

§ 56 BayFachVBibl (Bayern) — Ergebnis des Zulassungsverfahrens

Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt Bibliothekswesen (FachV-Bibl) FachV-Bibl BayRS
2038-3-1-10-I/WK

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Das Zulassungsverfahren zur Ausbildungsqualifizierung für die Ämter ab der zweiten Qualifikationsebene ist erfolgreich abgeschlossen, wenn im Prüfungsgespräch mindestens die Gesamtnote „ausreichend“ erreicht wird.
- (2) Das Zulassungsverfahren zur Ausbildungsqualifizierung für die Ämter ab der dritten Qualifikationsebene ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Gesamtprüfungsnote mindestens „ausreichend“ beträgt und die gemäß § 53 Abs. 5 erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse nachgewiesen sind. Die Gesamtprüfungsnote errechnet sich aus der Summe der Note der schriftlichen Prüfung nach § 55 und der Gesamtnote des Prüfungsgesprächs nach § 54 Abs. 3 geteilt durch zwei.
- (3) Auf Grund der Gesamtprüfungsnote setzt die Staatsbibliothek für jeden Teilnehmer und jede Teilnehmerin, der bzw. die das Zulassungsverfahren erfolgreich abgeschlossen hat, eine Platzziffer fest. Bei gleicher Gesamtprüfungsnote erhält der Teilnehmer oder die Teilnehmerin mit der besseren Gesamtnote im Prüfungsgespräch die bessere Platzziffer.
- (4) Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen am Zulassungsverfahren werden über das Ergebnis und den erreichten Ranglistenplatz schriftlich unterrichtet.

Zitiervorschlag: § 56 BayFachVBibl (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BayFachVBibl/56>